Merkblatt

**zur Beitragserklärung**

gemäß Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 (Bgld TG 2014)

1. **Tourismusförderungsbeitragspflichtige:** alle Unternehmer, natürlichen und juristischen Personen, die

im Burgenland eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG), selbständig ausüben;

in einer Gemeinde im Burgenland einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte gem. § 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben und **wenn sie in die Beitragsgruppe A, B, C oder D laut Anhang zum Bgld. Tourismusgesetz 2014 fallen** und dadurch wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus im Burgenland erzielen.

Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Burgenland maßgebend.

**Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer als Betriebstätten, und zwar an jenem im Land Burgenland gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).**

**Beitragspflicht:** Die Tourismusförderungsbeitragspflichtigen laut Anhang des Bgld. TG 2014 haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Tourismusförderungsbeiträge zu entrichten.

Der Tourismusförderungsbeitrag ist für jene Gemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz oder die Betriebsstätte gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, welche die Beitragspflicht begründet. Der beitragspflichtige Umsatz ist die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994.

**Umsätze,** die **außerhalb des Burgenlandes** erzielt werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz.

**Umsätze** von Tourismusförderungsbeitragspflichtigen, die **in anderen Bundesländern erzielt werden, sowie Umsätze aus sonstigen Lieferungen und Leistungen gem. § 3a UStG 1994 können nach § 32 Abs. 1 Z. 2 Bgld. TG 2014** vom Gesamtumsatz abgezogen werden.

**In der Beitragserklärung ist diese Berechnungsart in der Rubrik Berechnungsgrundlagen anzukreuzen. Die Abzüge sind nachzuweisen (§ 32 Abs. 3).**

Zur Berechnung der Tourismusförderungsbeiträge wurden die Berufsgruppen nach dem wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in **4** Beitragsgruppen eingeteilt (**Anhang zum Bgld. TG 2014**).

1. **Steuerliche Vertretung:** Bitte geben Sie die Daten Ihrer steuerlichen Vertretung an, damit wir uns bei Fragen an diese wenden können! ( Name, Anschrift, Telefonnummer sowie Telefax)

**Finanzamt/Steuernummer:** Geben Sie hier bitte das für Ihre **Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt** und **Ihre Steuernummer** an.

1. **Berechnungsgrundlagen:**  Bitte kreuzen Sie auf der Beitragserklärung an, auf welchen Unterlagen Ihre Beitragsberechnung beruht.

* Liegt bereits ein rechtskräftiger **Umsatzsteuerbescheid** des **zweitvorangegangenen** Jahres vor (also z.B. für die Beitragserklärung 2016 der Umsatzsteuerbescheid 2014), so ist dieser als Berechnungsgrundlage für den Tourismusförderungsbeitrag heranzuziehen.
* Liegt Ihr Umsatzsteuerbescheid noch nicht vor, entnehmen Sie die Angaben für die Beitragserklärung aus der **Umsatzsteuererklärung** des **zweitvorangegangenen** Jahres.
* Einnahmen-Ausgaben Rechnung

1. **Sonstige Unterlagen:** Falls Sie auf Grund anderer als der hier angegebenen Unterlagen die Berechnung vornehmen, ist dieses Kästchen anzukreuzen.
2. **Einnahmen 20..**: wenn ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht kommt, sind Aufzeichnungen zu führen und diese in die Beitragserklärung aufzunehmen

**\*** **Freiwilliges Mitglied:** Falls Sie freiwilliges Mitglied sind, ist dieses Kästchen anzukreuzen und jedenfalls der Mindestbeitrag einzuzahlen (zumindest niedrigster Beitrag in der Beitragsgruppe C der jeweiligen Ortsklasse).

**Beitragspflichtige Umsätze sind gemäß § 32 Abs. 1 Bgld. TG 2014:**

**Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit in § 32 nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Umsatzsteuergesetz 1994.**

Wird von einem Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Bgld. TG 2014 eine der in den Beitragsgruppen A, B, C und D laut Anlage aufgezählte Tätigkeit ausgeübt, so besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass er Nutzen aus dem Tourismus erzielt.

**Beitragsfreie Umsätze** **sind gemäß § 32 Abs. 1:**

a) gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7, 12 und 24 UStG 1994,

b) gemäß der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) UStG 1994,

c) aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Burgenlandes und

d) aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs.1 UStG 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend im Burgenland erbracht wurden,

1. **Beitragsermittlung:**

Beitragsfreie Umsätze sind vom Gesamtumsatz abzuziehen und die Abzüge sind nachzuweisen

(§ 32 Abs. 3). **Der verbleibende beitragspflichtige Umsatz wird unter Anführung**

**\* Spalte 1:** der jeweiligen Beitragsgruppen (A, B, C oder D) - **siehe Beiblatt 1**

**\* Spalte 2:** der Bekanntgabe der jeweiligen Tätigkeit bzw. Berufsausübung – **siehe Beiblatt 1**

1. **Spalte 3:** der Gemeinde, in der die Tätigkeit und Berufsausübung erfolgt

**\* Spalte 4:** der Ortsklasse (I, II, III, IV), die der Gemeinde laut Beilage zugeordnet ist – **siehe Beiblatt 2**

**\* Spalte 5:** Gesamtsummer der Spalte 5 muss mit dem im Burgenland erwirtschafteten Umsatz gemäß Pkt. 3 übereinstimmen

**\* Spalte 6:** des Promillesatzes gem. § 33 Abs. 1 (siehe Beilage) angeführt – **siehe Beiblatt 3**

**der Beitragsermittlung zugrunde gelegt.**

**\* Spalte 7: Die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages ergibt sich:**

Beitragspflichtiger Umsatz multipliziert mit dem gestaffelten Promillesatz gem. § 33 Abs. 1 (abhängig von der Ortsklasse der Gemeinde in der die Tätigkeit ausgeübt wird und der Beitragsgruppe, in die die Tätigkeit fällt) – **siehe Beiblatt 4 und das „Angenommene Ermittlungs- und Berechnungsbeispiel**

**Dieser errechnete Tourismusförderungsbeitrag ist in die Spalte 6 einzutragen!**

**Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die in verschiedene Beitragsgruppen des Anhangs fallen,** so ist für **jede dieser Tätigkeiten**

- getrennt nach Beitragsgruppe,

- dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz und

- dem Betriebsstandort /Zweigstelle

**der Tourismusförderungsbeitrag zu ermitteln und**

**in einem Gesamtbetrag bis zum 15.4. des jeweiligen Jahres (§ 34 Abs. 2) zu entrichten.**

Ergibt sich bei der Berechnung des Tourismusförderungsbeitrages eine Beitragshöhe von weniger als **15 Euro (Bagatellgrenze)**, so ist kein Beitrag zu entrichten (§ 33 Abs. 1)

Ergibt sich bei der Berechnung des Tourismusförderungsbeitrags für eine abgabenpflichtige Tätigkeit mehr als der Höchstbeitrag gem. § 33 Abs. 1 so ist höchstens der **Höchstbeitrag** zu entrichten.

Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, **so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung**, solange der Abgabenpflichtige den Höchstbeitrag entrichtet.

**Privatzimmervermieter – Pauschalbetrag:**

Falls Ihre Umsätze aus Privatzimmervermietung erzielt werden, ist für den Tourismusförderungsbeitrag ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten (Beitragshöhe gem. § 33 Abs. 3) – **siehe Beiblatt 3.**

Kreuzen Sie „Privatzimmervermietung“ in der Rubrik Pkt. 3 „Bemessungsgrundlagen“ an, und tragen Sie den Pauschalbetrag in der Rubrik „Beitragshöhe“ ein.

**Mobilfunkbetreiber gem. Bgld. TG 2014:**

1. Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger im Land Burgenland ergangen sind (abzüglich der Umsatzsteuer). Die Aufteilung des Tourismusförderungsbeitrages auf die Gemeinden erfolgt gem. § 36 Bgld. TG 2014.

**Umsatzermittlung gem § 32 Bgld. TG 2014:** (Umsatz bei Aufnahme bzw. Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit).

Hat oder wählt ein Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als umsatzsteuerlichen Veranlagungszeitraum, so ist maßgebende Berechnungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind. Hinsichtlich dieser Regelungen und der Übergänge vom Kalenderjahr auf das abweichende Wirtschaftsjahr und umgekehrt gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 UStG 1994.

Wird ein **Unternehmen** im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger **(Betriebsfortführung)**.

**Beitragsgruppe:** Ihre Berufsgruppe(n) ist (sind) einer entsprechenden Beitragsgruppe A-D gemäß dem Anhang zum Bgld. TG 2014 zuzuordnen.

**Berufsbezeichnung (-gruppe):** Die genaue(n) Berufsbezeichnung(en) ersehen Sie aus dem Anhang zum Bgld. Tourismusgesetz 2014, der im Landesgesetzblatt veröffentlicht ist bzw. auf der Homepage des Landes Bgld. **http://www.burgenland.at/wirtschaft-tourismus/tourismus/tourismusgesetz/** ersichtlich ist. Pro Beitragsgruppe ist eine Zeile auszufüllen. Üben Sie auf einem Standort/Gemeinde mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen Berufsgruppen aus, welche in die gleiche Beitragsgruppe fallen, sind die Berufsgruppen in einer Zeile in der Spalte Berufsbezeichnung anzuführen. Die Umsätze aus diesen Berufsgruppen sind zu addieren und der Tourismusförderungsbeitrag gemeinsam zu berechnen.

**Beitragshöhe:** Die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Abgabepflichtigen zutreffenden Beitragsgruppen, der Ortsklasse der Gemeinde (siehe beiliegende Ortsklasseneinteilung) und der Multiplikation des beitragspflichtigen Umsatzes mit dem gestaffelten Promillesatz gem. § 33 Bgld. TG 2014.

**Betrag in Euro:** Hier ist (sind) der (die) sich aus der Berechnung ergebende(n) Tourismusförderungsbeitrag (-beiträge) einzusetzen.

**Gesamtbeitrag:** Der Gesamtbeitrag ergibt sich als Summe der Beträge in der Spalte „Betrag in Euro“.

**Rechtzeitige Abgabe der Beitragserklärung und Entrichtung des Tourismusförderungsbeitrages:**

Mit einer Geldstrafe bis 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. die vorgeschriebene Abgabe bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet;
2. entgegen § 28 Abs. 8 die von den Organen des Landes oder der Gemeinde für die Bemessung der Abgabe verlangten dienlichen Nachweise nicht vorlegt oder nicht Einsicht in die von den Unterkunftnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen gewährt;
3. entgegen § 28 Abs. 8 oder § 37 Abs. 7 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert;
4. entgegen § 35 Abs. 2 als Beitragspflichtiger den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, oder sonstige für die Beitragsberechnung bedeutende Unterlagen über Verlangen der Abgabenbehörde nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art vorlegt.

**Information über die Mittelverwendung:**

Im Burgenland hat sich die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt und leistet im gesamtösterreichischen Tourismus einen wichtigen Beitrag. Der Pflichtbeitrag als eine von der am Tourismus direkt oder auch nur indirekt partizipierenden Wirtschaft zu leistende Abgabe wurde im Burgenland 1992 eingeführt. Gemeinsam mit der von den Gästen zu tragenden Ortstaxe bildet er ein budgetäres Fundament der Tourismusverbände vor Ort und im Land. Der von Ihnen entrichtete Pflichtbeitrag fließt Ihrem Tourismusverband bzw. dem Landesverband Burgenland Tourismus zu. Er wird verwendet für touristisches Marketing, Werbung, Verkaufsförderung, Produktentwicklung, Markenbildung, für zahlreiche Maßnahmen der Gästebetreuung, für administrative Erfordernisse und etliche andere Aktivitäten. Informieren Sie sich anlässlich der alljährlichen Vollversammlung Ihres Tourismusverbandes über die konkrete Mittelverwendung.